

## ***Neuigkeiten***

Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni 2014

### ***I. Rechtsetzung***

- Die **Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711)** wurde am 9. Mai 2014 betreffend das durchschnittliche Leergewicht der Jahre 2010 bis 2013 geändert. Die Änderungen sind am 1. Juni 2014 in Kraft getreten (AS 2014 1103).

### ***II. Richtlinien und Berichte***

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Abgeltung bei Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten. Anforderungen und Verfahren**, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1405, 2014 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die BAFU-Mitteilung «Abgeltungen bei der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten» dient der Unterstützung der kantonalen Fachstellen als Gesuchstellerinnen für Abgeltungen des Bundes und fasst die wesentlichen Anforderungen und Verfahrensschritte zusammen.
- **Biodiversitätsmonitoring Schweiz BDM. Beschreibung der Methoden und Indikatoren**, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1410, 2014 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Seit 2001 überwacht die Schweiz ihre biologische Vielfalt mit dem Biodiversitätsmonitoring Schweiz BDM. Vorliegende Publikation fasst das Konzept des BAFU-Programms auf leicht verständliche und umfassende Weise zusammen. Der Bericht enthält keine Daten, sondern erläutert eingehend die Methodik der Datenerhebung. Beleuchtet werden zudem die Organisation und Kommunikation des Programms. Im Anhang findet sich überdies eine komplette Beschreibung aller Indikatoren des BDM.

### **III. Literatur zum nationalen Umweltrecht**

- DETTWILER EMANUEL, Der Entwurf des Zweitwohnungsgesetzes. Die Ausnahme als Regel, SJZ 110/2014, S. 341–351, ISSN 2270000408016.
- NORER ROLAND/RÜTSCHÉ BERNHARD (Hrsg.), Rechtliche Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative, Stämpfli Verlag, Bern 2013, ISBN 978-3-7272-8868-5.
- SCHINDLER BENJAMIN/TSCHUDI HANS MARTIN (Hrsg.), Umwelt und Verkehr im Bodenseeraum, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2013, ISBN 978-3-03751-543-3.
- Verbandsbeschwerde. Wann dürfen Verbände gegen Nutzungspläne klagen? Ein Blick in die Geschichte zeigt, wie sich das Recht zur Beschwerde entwickelt hat, VLP-ASPAN, Raum & Umwelt 2/2014.

### **IV. Varia**

- In der Schweiz nehmen 55 Unternehmen am Emissionshandel teil. Ihnen wurde für das Jahr 2013 gestützt auf Benchmarks gratis Emissionsrechte im Umfang von 5,35 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> zugeteilt. Die Obergrenze über das ganze Handelssystem (Cap) lag bei insgesamt 5,63 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> Emissionsrechten. Nicht zugeteilte Emissionsrechte werden vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) auktioniert. Vom 14. bis zum 21. Mai 2014 führte das **BAFU erstmals eine Versteigerung von Schweizer Emissionsrechten** durch. Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen, konnten in diesem Zeitraum insgesamt 150'000 Emissionsrechte ersteigern. Bei diesem Auktionsverfahren gaben die Unternehmen an, wie viele Emissionsrechte sie zu einem bestimmten Preis erwerben wollen. Die Auswertung der eingegangenen Gebote ergab einen einheitlichen Zuschlagspreis von CHF 40.25 pro Tonne CO<sub>2</sub>. Dieser bei der Versteigerung erzielte hohe Preis zeigt, dass ein Teil der Unternehmen daran interessiert ist, im ersten Jahr des neuen Systems, zusätzliche Emissionsrechte zu erwerben. Grundsätzlich soll der hohe Preis ein Anreiz sein für die Unternehmen, lieber in Massnahmen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses zu investieren, statt in den Kauf von Emissionsrechten. Dieser Wert liegt weit über dem Preis eines europäischen Emissionsrechts, der um € 5 pro Tonne CO<sub>2</sub> schwankt. Damit Schweizer Unternehmen dieselben

Marktbedingungen erhalten, strebt der Bundesrat die Verknüpfung des schweizerischen Emissionshandelssystems mit demjenigen der Europäischen Union an. Die Verhandlungen sind weit fortgeschritten und sollen demnächst wieder aufgenommen werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=53125>.

- Die **Kartierung der Naturgefarenggebiete in der Schweiz ist abgeschlossen**. Damit ist eine wichtige Etappe in der Vorsorge vor Hochwasser, Lawinen, Felsstürzen und Rutschungen in Siedlungsgebieten vollendet. Als nächstes sollen Gebiete ausserhalb von Siedlungen kartiert und zum Beispiel wichtige Verkehrswege erfasst werden. Weltweit verfügt die Schweiz als eines der ersten Länder über eine solche umfassende Übersicht. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=53122>.
- Anfang Juni 2014 wurde die **Schweiz 48. Vertragspartei der Aarhus-Konvention der UNO**, die 1998 verabschiedet wurde. Mit vollem Namen heisst die Konvention «Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten». In der Schweiz garantieren sowohl Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes als auch das Öffentlichkeitsgesetz auf Bundesebene und in den meisten Kantonen den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu Umweltinformationen. An der fünften Vertragsparteienkonferenz der Aarhus-Konvention Anfang Juli 2014 in Maastricht hat die Schweiz zum ersten Mal als Vertragspartei teilgenommen. Direkt im Anschluss an die Konferenz der Aarhus-Konvention findet die zweite Vertragsparteienkonferenz des Protokolls über das Schadstoff-Freisetzungs- und Transferregister statt. Dieses Protokoll stützt sich auf die Aarhus-Konvention. Die Schweiz hat es im April 2007 ratifiziert und betreibt seit Februar 2009 ein öffentlich zugängliches Inventar, das über die Freisetzung bestimmter Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden sowie über den Transfer von Abfällen und Schadstoffen in Abwässern aus grossen Betrieben informiert. Inhalt dieser Konferenzen werden vorab Beschlüsse zu den Arbeitsprogrammen der nächsten Jahre und den Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten sein. Zudem soll die «Maastricht-Deklaration über die Bedeutung der Transparenz für die Demokratie im Umweltbereich» verabschiedet werden. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Prinzipien der Konvention geför-

dert werden. Die Vertragsparteienkonferenzen finden alle drei Jahre statt. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=53045>.

- An seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 hat der Bundesrat die **Stossrichtung der Schweizer Klimapolitik nach 2020 bestimmt**. Die Senkung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen bleibt zentral. Um dieses Ziel zu erreichen, will der Bundesrat die Instrumente des CO<sub>2</sub>-Gesetzes konsequent weiterführen und punktuell verschärfen. Konkrete Vorschläge für Reduktionsziele nach 2020 werden bis Ende 2014 vom UVEK ausgearbeitet. Der Bundesrat will sich auf internationaler Ebene für ein rechtlich bindendes Klimaregime für den Zeitraum nach 2020 einsetzen. Diese Vereinbarung soll für alle Länder gelten und Ende 2015 an der UNO-Klimakonferenz in Paris beschlossen werden. Die Treibhausgasemissionen sollen so weit gesenkt werden, dass die Temperaturen gegenüber der vorindustriellen Zeit global um weniger als 2 Grad ansteigen. Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, bis Ende 2014 konkrete Vorschläge für ein Reduktionsziel nach 2020 auszuarbeiten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=53053>.
- **Der Bundesrat gibt die Vernehmlassungsvorlage für den Übergang zu einem Lenkungssystem im Klima- und Energiebereich in Auftrag**. Das UVEK und das EFD werden bis Anfang 2015 eine Vorlage zur Konkretisierung eines Klima- und Energielenkungssystems ausarbeiten. Es ist vorgesehen, das bestehende Fördersystem schrittweise abzubauen. Die Grundlage soll ab 2021 ein neuer Verfassungsartikel sein. In einem weiteren Schritt werden die Details des Lenkungssystems in der Energie- und in der Klimagesetzgebung geregelt. Bei der Weiterentwicklung der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung soll auch eine Treibstoffabgabe und Abschaffung des Gebäudeprogramms geprüft werden. Eine Stromabgabe soll die Effizienz und die Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern fördern. Ebenso sind Abfederungsmassnahmen für energie- und treibhausgasintensive Unternehmen vorgesehen. Diese Arbeiten werden mit der Ausgestaltung der Klimapolitik nach 2020 (siehe oben) eng koordiniert: Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=53052>.

- **Bis Ende 2018 müssen die Kantone entlang von Gewässern Gebiete festlegen**, die dem Gewässer- und Hochwasserschutz dienen. Nachdem 2013 bereits das Merkblatt zum «dicht überbauten Gebiet» verabschiedet werden konnte, haben die Bundesämter BAFU, BLW und ARE, die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) sowie die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) nun das Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» erarbeitet. Es gewährleistet eine einheitliche Auslegung von Gesetz und Verordnung. Es verdeutlicht die Regeln zur Ausscheidung des Gewässerraumes, zur Harmonisierung der Abstandsvorschriften, zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Gewässerraums, zum Umgang mit Dauerkulturen sowie landwirtschaftlichen Anlagen im Gewässerraum und nimmt den Lösungsansatz des Bundesrates zu den Fruchtfolgeflächen auf. Die Bestimmungen zum Gewässerraum können anhand des Merkblatts nun landesweit einheitlich vollzogen werden. Die Kantone haben bis Ende 2018 Zeit, die Ausscheidung des Gewässerraums zu vollziehen. Er ist in der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Auch der Bund ist in dieser Zeit noch gefordert. Es gilt die im Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» gemeinsam erarbeitete Auslegung von Gesetz und Verordnung mitzutragen und den Vollzug zu unterstützen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=53016>.